



GZ: FA13A-11.10-169/2010-19
Ggst.: Bernhard Graf, 8522 Lasselsdorf 20,
Haltung von 740 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 24. Februar 2011

**„Bernhard Graf, 8522 Lasselsdorf 20,
Haltung von 740 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Rassach vom 8. November 2010 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Bernhard Graf, 8522 Lasselsdorf 20, „Zu- und Umbau zum sowie Nutzungsänderung des bestehenden Stallgebäudes für die Haltung von 740 Mastschweinen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 8. November 2010 hat die Gemeinde Rassach gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das geplante Bauvorhaben von Bernhard Graf, 8522 Lasselsdorf 20, „Zu- und Umbau zum sowie Nutzungsänderung des bestehenden Stallgebäudes für die Haltung von 740 Mastschweinen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Gutachten der Fachabteilung 17A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. September 2010,
- Einreichplan von Juni 2006,
- Baubeschreibung.

II. Mit Schreiben vom 29. November 2010 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Bernhard Graf mit den bereits realisierten Vorhaben von Franz und Angela Ninaus sowie von Franz und Herma Leski mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, sodass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird?

III. Am 14. Jänner 2011 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik Befund und Gutachten erstattet (vgl. Punkt C) V.4.2.).

IV. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Mit Schreiben vom 1. Februar 2011 hat der Projektwerber folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur gegenständlichen Information und dabei insbesondere zur Kumulationsbetrachtung der Landesumweltinformation vom 14. Jänner 2011 sind folgende Stellungnahmen erforderlich:

1. *Die Geruchszahlenberechnung für den Betrieb Leski entspricht nicht den Tatsachen, da sämtliche Abluftkamine über First geführt sind.*
2. *In der Tabelle acht sind die kumulierenden Auswirkungen in mehreren Bereichen falsch dargestellt, da z.B. bei den Parzellen 273/1 etc. bei null wahrnehmbaren Geruchsstunden 7,2 % stark wahrnehmbare Geruchsstunden ausgewiesen sind. Ebenso sind die Jahresintensitäten für die Parzellen 242/3, 175 und 176/5 nicht nachvollziehbar.*

3. *Aufgrund der bisherigen Beurteilung wurde von einer Kumulation dann ausgegangen, wenn sich die Belästigungsbereiche überschneiden. Nachdem dies mit dem Betrieb Ninaus in keiner Weise der Fall ist, ist dieser für eine kumulative Betrachtung und Aufsummierung der Tierzahlen nicht heranzuziehen.*
4. *Die Bestandszahlen meines Betriebes und des kumulierenden Betriebes Leski erreichen nicht die UVP Schwelle für das schutzwürdige Gebiet.*
5. *In der Betrachtung und der Beaufschlagung diverser Parzellen wurde nicht auf die besondere Ausstattung unseres Betriebes Rücksicht genommen. Es wurde vollständig negiert, dass unsere Abluftkamine größtenteils mehr als 10 m über Niveau liegen und hohe Abluftgeschwindigkeiten aufweisen. Aus diesem Grund können unsere direkten Nachbarn gar nicht mit Gerüchen in dem Ausmaß beaufschlagt werden, wie sie in der vorliegenden Berechnung angenommen werden.*
6. *Die Bereiche, die von den angenommenen Kumulierungen in weiten Bereichen betroffen sein sollen, erreichen aber augenscheinlich nicht das für die anderen Bereiche des Dorfgebietes als ortsüblich bestätigte Immissionsniveau. Aus diesem Grunde ist es auch unverständlich, dass eine erhebliche Ausweitung angenommen wird und ein UVP Verfahren ausgelöst werden soll, obwohl das Maß der Ortsüblichkeit für die Bereiche, wo Kumulierung unterstellt wird, noch nicht erreicht ist. Dieser Umstand ist umso mehr unverständlich, als unseren Erkundigungen nach nicht einmal Schutzabstände für die Widmungskategorie Dorf grundsätzlich gedacht sind. Wenn man die Schutzabstandsregelungen für Allgemeines Wohngebiet unterstellt, so kommt es nicht einmal zu einer Berührung der Schutzabstände mit dem Betrieb Ninaus.*

Wir ersuchen Sie daher, insbesondere unter den Gesichtspunkten unserer optimierten Abluftanlagen, welche jedenfalls in höhere Luftschichten emittieren, als die zur Kumulation herangezogenen Vergleichsbetriebe, die vorgelegten Daten und Schlüsse im Sinne unserer Einwendung zu korrigieren.“

VI. Mit der Eingabe vom 2. Februar 2011 wurde von der Gemeinde Rassach folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Note vom 20. Jänner 2011, obigen Bezuges, ersucht die Gemeinde Rassach um sachkonforme Entscheidung.

Im Gutachten der FA 17A vom 14. Jänner 2011, GZ.: FA17A-51006-0325/2003-5, kann die Gemeinde Rassach die Berechnungsmodalitäten hinsichtlich der Geruchskennzahl des Betriebes Leski von 79,7 (581 Mastplätze) in Bezug zum Vorhaben Graf mit einer Geruchskennzahl von 66,6 (740 Mastplätze) nicht nachvollziehen.

Nachdem sich die Belästigungskreise der Betriebe Ninaus und Graf in keinster Weise berühren, ist der Betrieb Ninaus nach der bisherigen Bewertung im Verfahren auch nicht zu berücksichtigen. Die Betriebe Leski und Graf erreichen in Summe die gem. Anhang 1 Z 43 lit. b) erreichten Schwellenwerte von 1.400 Mastschweineplätzen nicht, wonach aus Sicht der Gemeinde Rassach ein UVP-Verfahren nicht erforderlich ist.“

VII. Mit der Eingabe vom 4. Februar 2011 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Bernhard Graf beabsichtigt seine Tierhaltung auf der Hofstelle 8522 Lasselsdorf 20 von Rinderhaltung auf die Haltung von Mastschweinen umzustellen. Das Projekt soll in einem schützenswerten Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet – Dorfgebiet) umgesetzt werden. Durch dieses Vorhaben kommt es zu einer massiven Erhöhung der Geruchszahl und damit einhergehend der Geruchsschwellen und der Belästigungsgrenzen. Diese werden sich künftig mit den Geruchsemissionen aus den bestehenden Tierhaltungen Ninaus und Leski großflächig überlagern, wobei sich hinsichtlich der Geruchsschwellen eine Kumulierung aller drei tierhaltenden Betriebe ergeben wird, hinsichtlich der Belästigungsgrenzen werden sich künftig die Betriebe Graf und Leski überlagern. Aus diesem Grund ist jedenfalls ein räumlicher Zusammenhang der drei relevanten Tierhaltungen Graf, Leski und Ninaus gegeben. Insgesamt werden im räumlichen Zusammenhang im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E künftig 1435 Mastschweine und 72 Muttersauen gehalten werden, das Vorhaben Graf für sich genommen liegt jedenfalls über der Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes.

Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung ist ersichtlich, dass es durch das Vorhaben am Betrieb Graf unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Tierhaltungen Ninaus und Leski zu zusätzlichen erheblichen kumulierenden Geruchseffekten in der Nachbarschaft kommt, die aufgrund ihrer zu erwartenden Intensität und Zeitdauer belästigenden bzw. belastenden Charakter aufweisen.

Im gegenständlichen Feststellungsverfahren ist die Frage zu lösen, ob durch die Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Herrn Graf mit den vorhandenen Tierhaltungen der Familien Ninaus und Leski mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, so dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Frage wird vom ASV eindeutig beantwortet und festgestellt, dass die zu erwartenden Geruchseffekte in der Nachbarschaft aufgrund ihrer zu erwartenden Intensität und Zeitdauer belästigenden bzw. belastenden Charakter aufweisen. Aus diesem Grund ist das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, weshalb ich den Antrag stelle, dies bescheidmäßig festzustellen.“

VIII. Am 16. Februar 2011 wurde vom Amt sachverständigen für Luftreinhaltungstechnik eine fachliche Stellungnahme zu den eingelangten Stellungnahmen des Projektwerbers und der Gemeinde Rassach abgegeben (vgl. Punkt C) VI).

IX. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Bernhard Graf führt am Standort 8522 Lasselsdorf 20 (Gst. Nr. 272/2, KG Lasselsdorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung (56 Großrinder, 8 Jungrinder und 22 Kälber).

Der Projektwerber beabsichtigt den Zu- und Umbau sowie die Nutzungsänderung des bestehenden Stallgebäudes für die Haltung von 740 Mastschweinen.

Das projektsgegenständliche Gst. Nr. 272/2, KG Lasselsdorf, liegt in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet im Sinne der Bestimmungen des WRG 1959, jedoch laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rassach im Dorfgebiet.

Im Umkreis von 500m um das Bauvorhaben von Bernhard Graf befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Alois und Josefine Sommer: 80 Rinder
- Betrieb Franz und Angela Ninaus: 120 Mastschweine, 72 Sauen und 90 Ferkel
- Betrieb Franz und Herma Leski: 581 Mastschweine
- Betrieb Alois und Gerlinde Albrechter: 15 Mastschweine

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes von Rinder- auf Mastschweinehaltung und ist aus UVP-rechtlicher Sicht als Neuvorhaben zu beurteilen (Rinderhaltung erfüllt nicht den Tatbestand des Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000).

III. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Durch das gegenständliche Vorhaben (740 Mastschweineplätze) wird der maßgebliche Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 2.500 Mastschweineplätzen nicht erreicht, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Durch das gegenständliche Vorhaben (740 Mastschweineplätze) wird auch der maßgebliche Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 1.400 Mastschweineplätzen nicht erreicht, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ebenfalls nicht anzuwenden ist.

V.1. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden

oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf.

V.2. Im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben befinden sich die Betriebe von Franz und Angela Ninaus (120 Mastschweine und 72 Sauen), Franz und Herma Leski (581 Mastschweine), Alois und Josefine Sommer (80 Rinder) sowie Alois und Gerlinde Albrechter (15 Mastschweine), sodass ein räumlicher Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit diesen Vorhaben zu bejahen ist.

Hinsichtlich des Betriebes von Alois und Josefine Sommer ist anzumerken, dass im Rahmen dieses Betriebes ausschließlich Rinder gehalten werden. Da Rinderhaltung nicht den Tatbestand des Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 erfüllt, ist der Tierbestand dieses Betriebes nicht zu berücksichtigen.

Der Tierbestand des Betriebes von Alois und Gerlinde Albrechter (15 Mastschweine) ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da Bestände bis 5% der Platzzahlen gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 unberücksichtigt bleiben.

Ferkel sind nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 30.3.2000, 5/2000/1-13) keine Mastschweine und somit bei der Berechnung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Bei der Kumulationsprüfung ist daher von folgendem Tierbestand auszugehen:

Betrieb Bernhard Graf:	740 Mastschweineplätze
Betrieb Franz und Angela Ninaus:	120 Mastschweineplätze und 72 Sauenplätze
Betrieb Franz und Herma Leski:	<u>581 Mastschweineplätze</u>
gesamt:	1.441 Mastschweineplätze und 72 Sauenplätze

V.3. Die gegenständlichen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben Graf, Ninaus und Leski erreichen den maßgeblichen Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 2.500 Mastschweineplätzen bzw. 700 Sauenplätzen nicht, sodass § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

V.4.1. Der maßgebliche Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 1.400 Mastschweineplätzen bzw. 450 Sauenplätzen wird jedoch von den gegenständlichen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben Graf, Ninaus und Leski erreicht.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben soll im Dorfgebiet und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne der oben angeführten Definition realisiert werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf ein Siedlungsgebiet wird auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hingewiesen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird.

V.4.2. Zur Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Bernhard Graf mit den bereits realisierten Vorhaben von Franz und Angela Ninaus sowie von Franz und Herma Leski mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sodass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, wurde ein Gutachten aus Fachbereich Luftreinhaltetechnik eingeholt (vgl. Punkt A) II).

Der Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis:

„Das geplante Vorhaben liegt in der KG Lasselsdorf auf einem laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet ausgewiesenen Areal. In einer Entfernung von 160 Metern zum nächsten Stall am Betrieb Graf liegt im Süden der Betrieb Ninaus. Hier existiert ebenfalls ein Nutztierhaltungsbetrieb in relevanter Größenordnung. Der zweite relevante Tierhaltungsbetrieb Leski liegt östlich des Betriebs Graf in einer Entfernung von 130 Metern.

Bei Realisierung des Vorhabens am Betrieb Graf wird es aufgrund der Kapazitätserweiterung zu einer erheblichen Erhöhung der Geruchsemissionen kommen. Diese Erhöhung spiegelt sich auch in der erheblichen Zunahme der Kenngröße für die Emissionen wieder. Die Emissionskenngröße des bewilligten Tierbestandes erreicht $G = 9,5$ (Ist-Maß), die des künftigen Mastschweinebestandes $G = 66,6$ (Prognose-Maß). Das bedeutet eine erhebliche Zunahme um rd. 700 %.

Geruchs-Immissionen: Auf Basis des bewilligten Tierbestandes am Betrieb Graf liegt die Belästigungsgrenze zwischen 27 und 35 Meter. Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens wird sich diese Belästigungsgrenze erheblich ausweiten und Ausmaße zwischen 71 und 92 Meter erreichen. Aufgrund der benachbarten Siedlungsgebiete (lt. Kategorie E, UVP-G 2000) wurde eine mögliche Kumulation von Gerüchen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben geprüft. Dabei wurden die benachbarten Tierhaltungsbetriebe Ninaus und Leski mit relevanter Tierhaltung berücksichtigt. Der Betrieb Ninaus erreicht aufgrund seines Tierbestandes eine Emissionskenngröße von $G = 33,3$, jene des Betriebes Leski beträgt $G = 78$. Daraus ergeben sich für den Betrieb Ninaus folgende Abstände: Geruchsschwelle 101 Meter, Belästigungsgrenze: 51 Meter. Für den Betrieb Leski ergibt sich eine Geruchsschwelle von 156 Meter, die Belästigungsgrenze liegt bei 78 Meter.

Geruchs-Kumulation: Bei Betrachtung der bewilligten Betriebszustände der Betriebe Graf, Ninaus u. Leski kommt es auf 8 benachbarten Parzellen (siehe Tabelle Nr. 8) zu kumulierenden Geruchseffekten aus der Nutztierhaltung (Ist-Maß). Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens werden sich diese Effekte erheblich verstärken und räumlich noch weiter ins Umfeld wirksam sein (Prognose-Maß). Es ist damit zu rechnen, dass es dann auf insgesamt 18 Parzellen zu kumulierenden Geruchseffekten kommt. Diese Veränderung kann als erheblich bezeichnet werden, da sich damit erstmals auf 8 Parzellen wahrnehmbare Geruchsimmissionen ergeben. Auf 9 Parzellen verschiebt sich die Geruchsintensitätsstufe von wahrnehmbar auf stark wahrnehmbar. Damit verbunden tritt auch eine Steigerung in der Häufigkeit der Geruchsimmissionen auf. Die Geruchshäufigkeiten liegen künftig bei wahrnehmbaren Gerüchen zwischen 5,9 und 22,4 % der Jahresstunden, jene der stark wahrnehmbaren Gerüche zwischen 7,2 und 17,8 % der Jahresstunden.“

Das vorliegende Gutachten ist für die UVP-Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Die Schlüssigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit des Gutachtens ist für den Projektwerber (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) V.) und die Gemeinde Rassach (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) VI.) in einigen Punkten nicht gegeben, weshalb vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik eine fachliche Stellungnahme zu den unklaren Punkten abgegeben wurde. Bezüglich des Inhaltes der Stellungnahme wird auf Punkt C) VI. verwiesen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik hat unter Berücksichtigung der unter Punkt C) V.4.1. zitierten Spruchpraxis des Umweltsenates konkret beurteilt, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass es *„durch das eingereichte Vorhaben am Betrieb Graf bei Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Tierhaltungsbetriebe Ninaus und Leski zu zusätzlichen erheblichen kumulierenden Geruchseffekten in der Nachbarschaft, die aufgrund ihrer zu erwartenden Intensität und Zeitdauer belästigenden bzw. belastenden Charakter aufweisen, kommt.“*

Auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen der Vorhaben Bernhard Graf, Franz und Angela Ninaus sowie Franz und Herma Leski ist mit erheblichen belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Bevölkerung im Siedlungsgebiet) zu rechnen.

Für das Vorhaben von Bernhard Graf ist daher gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit b) Spalte 3 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

VI. Mit Schreiben vom 16. Februar 2011 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik zu den eingelangten Stellungnahmen des Projektwerbers (vgl. Punkt A) V.) und der Gemeinde Rassach (vgl. Punkt A) VI.) aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

„Zu Punkt 1. der Stellungnahme des Projektwerbers:

Dazu ist festzuhalten, dass von Seiten der Gemeinde Rassach mit elektronischem Schreiben der FA13A vom 17.11.2010 bekannt gegeben wurde, welche Tierbestände (Vorhaben) sich im Umfeld des Betriebes Graf befinden. Dazu wurden der maximale Tierbestand und der

Zeitpunkt der Baubewilligung je Stall angeführt. Beim Tierbestand werden, wenn keine speziellen Angaben zur Stalltechnik angeführt sind, Durchschnittswerte für die Stalltechnik angenommen. So wurde beim Altbestand Leski ein dem Errichtungszeitpunkt (vor 1.1.1969) üblicher Lüftungstechnischer Faktor angegeben. Es gab seitens der Baubehörde keinen Hinweis darauf, dass eine nachträgliche Bewilligung einer Lüftungsanlage vorliegt. In der Regel wurden vor 1969 Lüftungsanlagen mit Kaminen unter First – oft mit Regenkappen versehen – errichtet. Selbst wenn die Abluftkamine über First ausgerichtet sind, ist bei diesem Bestand eine Geruchszahl von $G = 34,3$ zu berücksichtigen. Den anderen Tierbeständen wurden durchwegs Abluftkamine bis max. 1,5 Meter über First berücksichtigt, jedoch wie üblich bei Winterlüftrate mit einer üblichen Austrittsgeschwindigkeit von 20 % der Maximalleistung. In Summe würde sich bei Vorliegen einer solchen bewilligten Lüftungsanlage im Altbestand die Geruchszahl auf $G = 73,5$ verringern. Die Belästigungsgrenze um den Betrieb Leski würde sich von 78 auf 75 Meter geringfügig verringern, was insgesamt keine Veränderung in der Betrachtung der Kumulation nach sich zieht."

„Zu Punkt 2. der Stellungnahme des Projektwerbers:

Die Spalte ‚wahrnehmbare Gerüche‘ weist die Zahl (0) aus, auch wenn dort stark wahrnehmbare Gerüche in entsprechender Zeitdauer auftreten – die genaue Anzahl der Jahresstunden ist dann der nebenstehenden Spalte ‚stark wahrnehmbare Gerüche‘ zu entnehmen. Eine Geruchs-Kumulation setzt sich aus Geruchsimmissionen aus allen Richtungen zusammen, aus denen Stallgerüche zu erwarten sind. Auf den Parzellen 242/3, 175 und 176/5 kommt es aus allen 3 relevanten Tierhaltungsbetrieben zu Geruchsimmissionen. Die Summen in Spalte ‚Dauer u. Intensität Ist- u. Prognose-Maß‘ addieren die Werte aus den Spalten ‚wahrnehmbare Gerüche‘ und ‚stark wahrnehmbare Gerüche‘ in der zeitlichen Dimension. So addieren sich auf der Parzelle 176/5 beim Ist-Maß die wahrnehmbaren Gerüche aus dem Betrieb Leski (5,3 % aus Norden) und Ninaus (13,1 % aus Südwesten) – 18,4 %. Bei Betrachtung des Prognose-Maß kommen durch den geplanten Neubau Graf noch 4 % wahrnehmbarer Gerüche aus Nordwesten hinzu, was insgesamt 22,4 % der Jahresstunden wahrnehmbarer Gerüche ausmacht. Analog dazu sind alle anderen Parzellen zu betrachten.“

„Zu Punkt 3. der Stellungnahme des Projektwerbers:

Kumulation ist die Anhäufung von Geruchsimmissionen an einem bestimmten Ort ausgehend von mehreren Betrieben (Quellen), die bei entsprechenden Windsituationen ein Gebiet gleichzeitig bzw. auch nicht gleichzeitig beaufschlagen können. Die Kumulationsbetrachtung

ist nicht nur auf einer gedachten Achse (in einer Windrichtung) zu sehen, sondern es sind die einzelnen Betriebe in ihrem Umfeld zu berücksichtigen. Kumulieren können nicht nur Betriebe, dessen Belästigungsgrenzen einander überschneiden, sondern auch jene, die in der Lage sind ein gemeinsames Immissionsgebiet (z.B. zentral gelegene Baugebiete) mit Gerüchen aus unterschiedlichen Richtungen zu beaufschlagen (siehe Parzellen 175, 176/2, 242/2, 261/1 etc.).“

„Zu Punkt 4. der Stellungnahme des Projektwerbers:

Aus Pt. 3. ergibt sich, dass die 3 relevanten Tierhaltungsbetriebe Graf, Ninaus u. Leski als kumulierende Betriebe zu betrachten sind.“

„Zu Punkt 5. der Stellungnahme des Projektwerbers:

Dieser ‚besonderen Ausstattung‘ des Betriebes Graf wurde schon in der Beurteilung von Immissionen in der Nutztierhaltung zum Bauverfahren Graf vom 24.09.2010 Rechnung getragen. Die Tabellen 1 u. 2 wurden im Gutachten zum UVP-Feststellungsverfahren vom 14.01.2011 unverändert übernommen. Dabei wurden Abluftkamine bis 1,5 Meter über First (Stall 1-4) und mehr als 1,5 Meter über First (Stall 5 u. 6) mit jeweils einer Austrittshöhe von mehr als 10 Metern berücksichtigt. Die Abluftgeschwindigkeit wurde mit 3-7 m/sec. bei Winterluftrate schon sehr günstig angenommen. Daraus resultiert ein Lüftungsfaktor von 0,23 bzw. 0,15! Für eine bessere Bewertung fehlen auf jeden Fall die Grundlagen. Die ermittelte Emissionskenngröße (Geruchszahl G) wird stark von der Ausführung der Lüftungstechnischen Anlage beeinflusst. Gerüche werden zwar in einer gewissen Höhe emittiert, gelangen jedoch nach einer gewissen Transmissionstrecke und -dauer wieder zu Boden. Die entsprechende Intensität hängt von der Entfernung zur Emissionsquelle ab.“

„Zu Punkt 6. der Stellungnahme des Projektwerbers:

Die Frage der Ortsüblichkeit ist im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens nicht von Bedeutung. Zu prüfen ist, ob es durch das Vorhaben Graf mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sodass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Das Hauptproblem im gegenständlichen Verfahren stellt die prognostizierte Veränderung der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G des bewilligten Bestandes im Vergleich zum künftigen Bestand dar. Für den bewilligten Tierbestand, der vor Ort nicht mehr vorhanden ist und noch zu 100 Prozent aus Rindern bestand, wurde eine

Geruchszahl von $G = 9,5$ ermittelt, jene des künftigen Bestand beläuft sich auf $G = 66,6$. Damit ergab sich eine Steigerung der Emissionskenngröße um rd. 700 %! Damit kommt es auch zu einer erheblichen Zunahme an Geruchsimmissionen im Umfeld. Insgesamt sind auf den Betrieben Graf (künftig), Ninaus (bewilligt) und Leski (bewilligt) 1435 Mastschweine, 72 Muttersauen plus Ferkel zu erwarten. Die Zunahme bei den Geruchsemissionen und -immissionen wurden als erheblich eingestuft, womit auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt als erheblich zu bezeichnen sind.“

„Zur Stellungnahme der Gemeinde Rassach:

Modalitäten der Berechnung der Geruchszahlen auf den Betrieben Leski u. Ninaus:

Ausführungen dazu sind den oben zit. Punkten 1 und 5 zu entnehmen. Der Unterschied ergibt sich aus der unterschiedlichen Stalltechnik (insbes. Lüftung), die in den Stallungen Graf und Leski vorzufinden ist bzw. angenommen wurde.

Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen einer Kumulation wird auf den Pt. 3 verwiesen. Demnach wird der Schwellenwert von 1400 Mastschweine- bzw. von 450 Sauenplätze mit 2 % bei den Mastschweinen und mit 16 % bei den Sauen überschritten.“

VII. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Bernhard Graf, Lasselsdorf 20, 8522 Groß St. Florian, als Projektwerber,

2. die Gemeinde Rassach, Lasselsdorf 51, 8522 Rassach, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, als mitwirkende Behörde,
4. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsachverständige,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uwp@umweltbundesamt.at,
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark